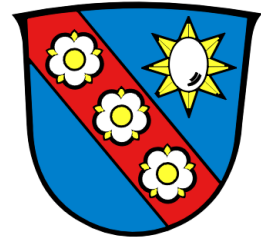

GEMEINDE ODELZHAUSEN



Landkreis Dachau

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

„Essenbach Nord“

Gmkg. Taxa, Flurstücke Nr. 196, 196/2, 196/3, 196/4 und 300/1

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ENTWURF

Auftraggeber: Gemeinde Odelzhausen

Fassung vom 21.06.2021

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 18035

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Patricia Goj

INHALTSVERZEICHNIS

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	4
§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben.....	4
§ 3 Maß der baulichen Nutzung	4
§ 4 Bauweise, Grenzabstände	5
§ 5 Größe der Baugrundstücke, Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	5
§ 6 Überbaubare Grundstücksflächen; Stellplätze u. Garagen (einschl. Carports); Nebenanlagen	6
§ 7 Gestaltungsfestsetzungen	6
§ 8 Abgrabungen und Aufschüttungen	7
§ 9 Ver- und Entsorgung	7
§ 10 Grünordnung / Bodenschutz	8
§ 11 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen	9
§ 12 Inkrafttreten	9
TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	10
1. Rodung von Gehölzen.....	10
2. Niederschlagswasser	10
3. Immissionsschutz – Landwirtschaft.....	10
4. Denkmalschutz - Bodeneingriffe	11
5. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	11
6. Ver- und Entsorgung	11
7. Barrierefreies Bauen	12
VERMERK ZUR AUSFERTIGUNG UND ZUM INKRAFTTRETEN	13
1. Ausfertigung.....	13
2. Inkrafttreten	13

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung – folgende

1. Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Essenbach Nord“

als Satzung.

Für den Geltungsbereich gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung – sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

Inhalt der Satzung

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Essenbach Nord“ der Gemeinde Odelzhausen gilt der von dem Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 21.06.2021.

Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Die Satzung besteht aus:

A) Planzeichnung in der Fassung vom 21.06.2021 mit:

- Festsetzungen durch Planzeichen
- Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen durch Planzeichen
- Verfahrensvermerken

B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 21.06.2021 mit:

- Textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen

Beigefügt ist:

C) Begründung in der Fassung vom 21.06.2021

Mit Inkrafttreten ersetzt die 1. Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Essenbach Nord“ die mit Bekanntmachung vom 13.03.2001 rechtskräftig gewordene Ortsrandsatzung „Essenbach Nord“ vollumfänglich.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß dem in der beiliegenden Planzeichnung (A) festgesetzten räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung des Büros OPLA vom 21.06.2021 festgelegt.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der unter § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 29 BauGB nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der nachstehenden Festsetzungen mit zugehöriger Planzeichnung.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

(1) Grundflächenzahl (GRZ)

gem. § 16, § 17 und §19 BauNVO

1. Zulässig ist eine GRZ von 0,4
2. Die zulässige GRZ darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 50 % überschritten werden. Der § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO findet keine Anwendung.

Hinweis: Gemäß § 19 Abs. 3 BauBVO ist für die Berechnung der zulässigen Grundfläche die Fläche des Baugrundstückes ohne die festgesetzten privaten Grünflächen (Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) maßgebend.

(2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte

gem. § 16 und § 18 BauNVO

1. Es sind folgende Maximalwerte zulässig:
 - a) Vollgeschosse (VG) max. II
 - b) Wandhöhe (WH) max. 6,5 m
 - c) Gesamthöhe (GH) max. 9,5 m
2. Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante Rohfußboden (OK RFB) des Erdgeschosses (EG), gemessen in der Gebäudemitte; dieser darf max. 0,7 m über dem natürlichen Gelände liegen.
3. Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe (WH) ist der äußere Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut.

4. Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist der höchste Punkt der äußeren Dachhaut.

§ 4 Bauweise, Grenzabstände

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 3 und 6 BauGB und Art. 6 BayBO

(1) Bauweise

gem. § 22 BauNVO

1. Es gilt die offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO.
2. Innerhalb der Baufeld 1a und 1b sind nur Einzelhäuser und innerhalb der Baufeld 2 bis 6 sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zulässig.

(2) Abstandsflächen, Abstandsregelung

gem. Art. 6 BayBO

Es gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Ausnahmeregelung für Baubestand auf Fl.Nr. 300/1

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB

Abweichend von der Festsetzung zur Abstandsflächenregelung unter § 4 (2) wird, unter Beibehaltung der bestehenden Wand- und Gesamthöhen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze, eine bauliche Änderung der bestehenden Haupt- und Nebengebäude ausnahmsweise zugelassen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht bei Nutzungsänderung, Aufstockung oder Abriss und Neubau.

§ 5 Größe der Baugrundstücke, Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BauGB

- (1) Bei Realisierung von Einzelhäusern muss die Grundstücksgröße* mind. 400 m² aufweisen.
- (2) Bei Realisierung von Doppelhäusern mit Realteilung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufeld 2-4) muss je Doppelhaushälfte eine Grundstücksgröße* von mind. 320 m² realisiert werden.
- (3) Bei Realisierung von Doppelhäusern mit Realteilung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufeld 5-6) muss je Doppelhaushälfte eine Grundstücksgröße* von mind. 300 m² realisiert werden.
- (4) Bei Einzelhäusern sind max. 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- (5) Bei Doppelhäusern ist max. 1 Wohnung je Wohngebäude (d.h. je Doppelhaushälfte) zulässig.

§ 6 Überbaubare Grundstücksflächen; Stellplätze u. Garagen (einschl. Carports); Nebenanlagen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und gem. § 12, § 14 und § 23 BauNVO

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen für Hauptgebäude sind durch die Baugrenzen festgesetzt (s. Planzeichnung).
- (2) Stellplätze und Garagen (einschl. Carports) i.S. des § 12 BauNVO und Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.
- (3) Die Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen der Gemeinde Odelzhausen (Stellplatzsatzung – StS) ist in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

§ 7 Gestaltungsfestsetzungen

gem. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

(1) Doppelhäuser

Doppelhäuser sind profilgleich (d.h. ohne Höhenversatz) und sowie mit derselben Gebäudetiefe, Dachneigung und -eindeckung auszuführen. Dies gilt auch für zusammengebaute Garagen und Nebengebäude.

(2) Dachformen, Dachneigungen

1. Zulässig sind Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 15°- 48°. Garagen und Nebengebäude dürfen auch als Flachdach mit einer Dachneigung von bis zu 5° ausgebildet werden.
2. Sattel- und Walmdächer sind mit mittigem First über die Längsseite des Hauptgebäudes auszubilden.

(3) Fassadengestaltung, Dacheindeckung

1. Grelle und leuchtende Farben, die RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4000, 6032, 6037, 6038 sowie dauerhaft reflektierende Materialien sind für die Fassadengestaltung und Dacheindeckungen nicht zulässig.
2. Die Dacheindeckung hat in einem rot-, braun- oder anthrazitfarbenen Farbspektrum zu erfolgen. Eine Begrünung von Dachflächen ist zulässig.

(4) Dachaufbauten

1. Die Gesamtlänge aller Dachgauben und Zwerchgiebel darf 1/3 der Dachlänge je Dachseite nicht überschreiten.
2. Der Dachüberstand am Hauptgebäude darf an der Traufe max. 0,6 m und am Ortgang max. 0,50 m betragen.

3. Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen weder aufgeständert werden noch über den First oder Ortsgang hinausragen.

(5) Einfriedungen

1. Entlang von öffentlichen und privaten Straßenverkehrsflächen dürfen Einfriedungen eine Höhe von max. 1,2 m, gemessen ab der Straßenoberkante bzw. dem natürlichen Gelände, nicht überschreiten. Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen gilt die Einfriedungsregelung gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7a BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.
2. Einfriedungen sind an mind. zwei Grundstücksseiten ohne Sockel oder mit einer Bodenfreiheit von mind. 0,15 m über Geländeoberkante auszuführen. An der Ostgrenze des Baugebiets (Baufeld 1b, 2, 3, 4) sind Einfriedungen ohne Sockel auszuführen.
3. Als Material für Sichtschutzwände sind Holz, Natursteine oder Naturstein-Nachbildung aus Beton und Stabmattenzäune zulässig. Die Sichtschutzwände sind zu begrünen oder zu hinterpflanzen; dabei darf ein Pflanzabstand von max. 2 m erfolgen.
4. Maschendrahtefriedungen entlang von öffentlichen und privaten Straßenverkehrsflächen sind nicht zulässig.

§ 8 Abgrabungen und Aufschüttungen

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr.1 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO

- (1) Geländeänderungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) zur Erschließung der Grundstücke und zur Herstellung von Zugängen, Freisitzen und Terrassen, sind bis zur OK RFB EG zulässig.
- (2) Zu den Grundstücksgrenzen sind die bestehenden Geländehöhen einzuhalten.

§ 9 Ver- und Entsorgung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

- (1) Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Odelzhausen (Entwässerungssatzung - EWS) in der jeweils gültigen Fassung ist heranzuziehen.
- (2) Häusliches Schmutzwasser ist dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zuzuleiten.
- (3) Das auf den Grundstücken und der Erschließungsstraße anfallende Regenwasser sollte möglichst großflächig versickert werden. Soweit dies wegen des im Baugebiet anstehenden wasserundurchlässigen Bodens nicht möglich ist, kann das Regenwasser über die vorhandenen gemeindlichen Regenwasserkanäle in den Rohrbach eingeleitet werden.

§ 10 Grünordnung / Bodenschutz

gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

(1) Versiegelung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Stellplätze und Erschließungsflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, z.B. mit wasserdurchlässigem Pflaster, Rasengitter, Rasenpflaster, Rasenziegel, Schotterrasen, Schotter oder Rasen.

(2) Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1. Sämtliche Pflanzungen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Baufertigstellung durchzuführen.
2. Alle bodenoffenen Flächen sind gärtnerisch oder als Wiesen- bzw. Rasenfläche anzulegen.

(3) Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern dürfen ausschließlich heimische Arten gemäß den Artenlisten unter § 10 (4) und § 10 (5) gepflanzt werden. Die Pflanzung von Thujen ist nicht zulässig.

(4) Artenliste: Bäume

Pflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14 - 16 cm

- Acer campestre (Feldahorn)
- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Prunus avium (Vogel-Kirsche)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Obstbäume als Hochstamm

(5) Artenliste: Sträucher

- Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
- Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
- Corylus avellana (Haselnuß)
- Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
- Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
- Cytisus scoparius (Besenginster)
- Ligustrum vulgare (Liguster)
- Prunus spinosa (Schlehdorn)
- Rosa canina (Hunds-Rose)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

(6) Pflegemaßnahmen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind

artgleich entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben auf den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.

§ 11 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gekennzeichneten Fläche dürfen keine baulichen Anlagen erstellt, keine gefährdende Verrichtungen vorgenommen werden sowie keine Anpflanzungen und Anlagen gehalten werden, durch die der Bestand oder der Betrieb der Leitungen beeinträchtigt oder gefährdet bzw. die Befahr- oder Begehbarkeit der Fläche eingeschränkt oder behindert werden.

§ 12 Inkrafttreten

gem. § 10 Abs. 3 BauGB

- (1) Die 1. Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Essenbach Nord“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der 1. Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Essenbach Nord“ wird die derzeit noch rechtskräftige Ortsabrundungssatzung „Essenbach Nord“ (rechtskräftig mit Bekanntmachung vom 13.03.2001) aufgehoben.

TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Rodung von Gehölzen

Die Rodung von Gehölzen darf nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September erfolgen. Falls die Rodung von Gehölzen oder eine Räumung bzw. baubedingte Nutzung von Vegetationsflächen außerhalb dieses Zeitraums unumgänglich ist, ist dies mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Entfernung des Gebüsch- und Gehölzbestandes ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

2. Niederschlagswasser

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV), die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen.

Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Im Plangebiet steht Erdmaterial an, das nur eine geringe Durchlässigkeit aufweist. Im Ortsbereich ist ein Kanalnetz für Regenwasser sowie das Überlaufwasser aus den vorhandenen Kleinkläranlagen vorhanden. Oberflächenwasser, das nicht versickert werden kann, sollte in den vorhandenen Regenwasserkanal DN 400 geleitet werden, der in den Rohrbach mündet (vgl. Kanalplan des Ingenieurbüros Heinhaus, Augsburg, vom 28.07.1988). Das Leistungsrecht für den Regenwasserkanal ist im Grundbuch zu sichern.

3. Immissionsschutz – Landwirtschaft

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Plangebiet haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen sind mit dem „ländlichen Wohnen“ vereinbar. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6:00 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen während der Erntezeit auch nach 22:00 Uhr zu dulden.

4. Denkmalschutz - Bodeneingriffe

Bei allen Bodeneingriffen muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

5. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

5.1 Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet, zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 2 BayBodSchG).

5.2 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Wasserver-/Abwasserentsorgung

Die Wasserversorgung des Gebietes erfolgt durch den Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach und die Abwasserentsorgung durch die Gemeinde Odelzhausen.

6.2 Kommunale Abfallwirtschaft

Die Müllbehälter sind zur Entleerung an der öffentlichen Straße im Westen (Fl.Nr. 210/1) bereitzustellen.

6.3 Stromversorgung

Der Anschluss wird mit Erdkabeln erstellt. Die Kabelverlegung erfolgt im Rahmen der Erschließung in Abstimmung mit den weiteren Sparten.

6.4 Regenerative Energien

Beim Bau der Wohngebäude sind Energieeinsparmaßnahmen zu ergreifen. Auch sollen verstärkt regenerative Energien zum Einsatz kommen.

7. Barrierefreies Bauen

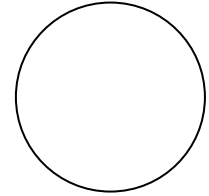
Auf die Vorschriften zum barrierefreien Bauen (Art. 48 Abs.1 BayBO – Barrierefreies Bauen, Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayBO - Treppen, DIN 18040 Teil 2 - Wohnungen) wird hingewiesen.

VERMERK ZUR AUSFERTIGUNG UND ZUM INKRAFTTRETEN

1. AUSFERTIGUNG

Odelzhausen, den __.__.2021

.....
Markus Trinkl,
1. Bürgermeister

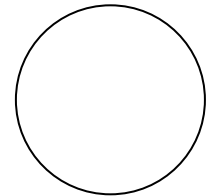


(Siegel)

2. INKRAFTTRETEN

Odelzhausen, den __.__.2021

.....
Markus Trinkl,
1. Bürgermeister



(Siegel)